



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 13. Juni 2023
Geschäftsnummer: 2023.RRGR.71

Abteilung für Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf 2024 – 2027 gemäss Artikel 129 Absatz 1 SLG; Verpflichtungskredit Rahmenkredit

1. Gegenstand

Seit dem 1. Januar 2022 ist das Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG) in Kraft. Gemäss Artikel 129 SLG beschliesst der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre je einen Rahmenkredit zur Finanzierung der Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf (mit Ausnahme der Restfinanzierung Pflege sowie für Transporte von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung), der Gesundheitsförderung und Suchthilfe, der Familien-, Kinder- und Jugendförderung, der beruflichen und sozialen Integration sowie weitere soziale Leistungsangebote.

Die Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf umfassen gemäss Artikel 26 SLG insbesondere die folgenden Bereiche:

- a Beratungs- und Informationsangebote für Betroffene sowie deren Angehörige
- b Gesundheitsförderung und Prävention¹
- c Pflege, Betreuung und Hilfe zu Hause (Spitex)
- d Tagesstätten
- e Pflegeheime

Gemäss Artikel 25 SLG sorgt die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) für die erforderlichen Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf. Sie berücksichtigt dabei die spezifischen Anliegen von Kindern, älteren, chronisch kranken und sterbenden Menschen sowie von deren Angehörigen. Die Leistungsangebote dienen folgendem Zweck:

- a die Gesundheit und die Selbstständigkeit von Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf zu erhalten und zu fördern,
- b die Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf in der Behandlung und im Umgang mit Auswirkungen von Krankheiten und Therapien zu unterstützen.

Der Kanton ist zuständig für die Bereitstellung und Finanzierung von Leistungsangeboten. Gemäss SLG werden den Gemeinden keine Aufgaben übertragen. Im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie können die Gemeinden selber finanzierte Angebote bereitstellen.

Die GSI kann Leistungsverträge mit Institutionen abschliessen, die spezialisierte Pflege in der stationären Altersbetreuung und Alterspflege oder als Tagesstätten Entlastungsangebote für pflegende Angehörige anbieten.

¹ Im Bereich Alter und Pflege

Im Bereich der Spitex schliesst der Kanton mit versorgungsrelevanten Leistungserbringern einen Leistungsvertrag ab, um die Versorgungssicherheit mit pflegerischen Leistungen in einem Versorgungsperioden sicherzustellen.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 25, 26, 129 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2)
- Artikel 22, 24, 26, 27, 28, 29, 30 Absatz 1 und 2, 31, 32 und 34 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
- Artikel 21, 28 und 33 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHvV; BSG 621.1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um neue Ausgaben gemäss Artikel 30 Absatz 1 sowie teilweise um gebundene Ausgaben gemäss Artikel 30 Absatz 2 FHG und mehrheitlich um wiederkehrende Ausgaben gemäss Artikel 28 FHG. Gemäss Artikel 129 Absatz 1 SLG ist der Grosse Rat für deren Bewilligung zuständig.

4. Massgebende Kreditsumme

Die massgebende Kreditsumme beträgt für die Jahre 2024, 2025, 2026 und 2027 total CHF 107.18 Mio. (inkl. einer Reserve von rund 10%). Dabei ist voraussichtlich folgende Mittelverteilung vorgesehen:

Leistungsangebote Zahlen in Mio. CHF (Kantonsaufwendungen)	Rahmenkredit 2024 - 2027				
	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Total
Tagesstätten	4.00	4.00	4.00	4.00	16.00
Palliativpflege / Gerontopsychiatrische Langzeitpflege ²	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Case Management / Übergangspflege (integrierte Versorgung)	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
ALS-Patientinnen und ALS-Patienten	0.80	0.80	0.80	0.80	3.20
Versorgungssicherheit Spitex	10.55	10.55	11.00	11.00	43.10
Versorgungspflicht Hauswirtschaft	1.60	1.60	1.60	1.60	6.40
Pilotprojekt Lehre Fachfrau / Fachmann Betreuung Fachrichtung Menschen im Alter (FaBe MiA)	0.04	0.04	0.04	0.04	0.16
Spezialisierte Mobile Palliativ-Dienste (MPD) ³	4.50	4.50	5.00	5.00	19.00
Modellversuche ⁴ / Beiträge	2.50	2.50	2.50	2.50	10.00
Reserveposition Rahmenkredit (rund 10%)	2.31	2.31	2.35	2.35	9.32
Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf	26.30	26.30	27.29	27.29	107.18

² Die Position «Palliativpflege/Gerontopsychiatrische Langzeitpflege» wurde zum Kapitel «Besondere Massnahmen und Modellversuche (Artikel 78 f. SLG)» verschoben, da es thematisch dort anzusiedeln ist.

³ Die Beträge sind in den aktuellsten Planzahlen nicht eingestellt, werden von der GSI im kommenden Planungsprozess 2023 jedoch beantragt.

⁴ Gemäss Artikel 77ff SLG

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredits für die Jahre 2024, 2025, 2026 und 2027 zu Lasten verschiedener Konten und der Produktgruppe Gesundheitsversorgung. Der Kredit ist mit Ausnahme der Reserve sowie der MPD Beträge im Voranschlag 2024 und im Finanzplan 2025 – 2027 eingestellt.

6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Die GSI ist für die Mittelverwendung und den Vollzug dieses Beschlusses zuständig.

Der Kredit untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu eröffnen.

Bern, 13. Juni 2023

Im Namen des Grossen Rates



Francesco M. Rappa
Präsident

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Sommersession 2023 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:

5. Juli 2023

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur
Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):

5. Oktober 2023

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der
Staatskanzlei:

6. November 2023